

## **Bebauungsplan „Marteräcker“ in Haid, Gemarkung Willersdorf, Gemeinde Hallerndorf, Landkreis Forchheim**

### **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hallerndorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.06.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Marteräcker“ gemäß § 13b BauGB beschlossen, den Entwurf in der Fassung vom 26.06.2018 gebilligt und die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

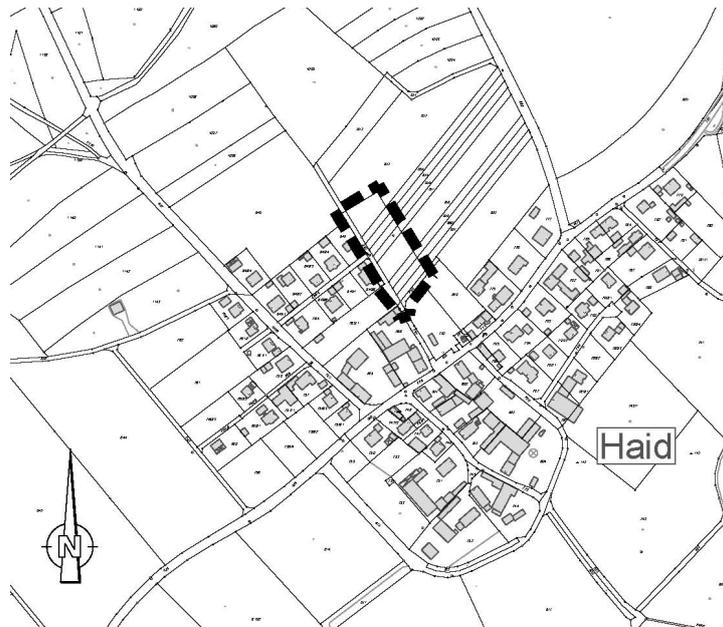
Das Baugebiet soll als „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO entwickelt werden.

Der Bebauungsplan „Hasengarten“ mit integriertem Grünordnungsplan in Schnaid wird als Bebauungsplan gemäß § 13b BauGB aufgestellt. Gemäß § 13b i. V. m. § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB wird der Bebauungsplan hierzu im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Des Weiteren wird gem. § 13 Abs. 2 BauGB auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB verzichtet.

Der Geltungsbereich umfasst die Fl.Nr. 850, 853 bis 861, 767, 768 der Gemarkung Willersdorf teilweise. Er wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch den örtlichen Bolzplatz
- im Osten durch landwirtschaftliche Fläche
- im Süden und Westen durch bebaute Ortslage

Der Geltungsbereich umfasst ca. 4.200 m<sup>2</sup> und ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.



Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes und der Begründung zum Bebauungsplan (jeweils in der Fassung vom 26.06.2018) findet in der Zeit

**vom 23. Juli 2018 bis einschließlich 24. August 2018**

während der allgemeinen Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Hallerndorf,  
Von - Seckendorf - Straße 10  
91352 Hallerndorf**

statt.

Nach § 4a Abs. 4 BauGB können die Planunterlagen im Internet unter [www.hallerndorf.de](http://www.hallerndorf.de) (Entwicklung) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hallerndorf, den 13.07.2018

Torsten Gunselmann  
Erster Bürgermeister